

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1038K – BESONDERE VEREINBARUNGEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN (MIT ZUSÄTZLICHER SICHERUNG)**

Gemäß Art. 4 der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH) werden folgende Sicherungen vereinbart:

a) Bei den in das Gebäude führenden Zugängen:

Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen bzw. im Glasteil vergitterte Türen, versperrt mit mindestens einem Tosi-Einstemmschloss bzw. Zylinderschloss.

b) Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen muss mindestens eine der nachstehenden Sicherungen vorhanden sein:

Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden (mit mindestens Widerstandsklasse RC2), Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung, die mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3 entspricht, ist den unter a) und b) angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.